

Übergangsvereinbarung für Kinder und Jugendliche
zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen

1. Die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:
 - a) der Niedersächsische Landkreistag,
 - b) der Niedersächsische Städtetag,
 - c) der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund,

2. das Land Niedersachsen,

3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:
 - a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.
 - b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.
 - c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.
 - d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
 - e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
 - f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.
 - g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
 - h) das Deutsche Rote Kreuz in Niedersachsen, vertreten durch den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.
 - i) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.
 - j) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche
 - k) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.

4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:
 - a) Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

schließen unter Mitwirkung der vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen nach § 12 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes benannten Vertreterinnen und Vertreter die nachstehende Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen.

Vorbemerkungen

1. Zum 01.01.2020 treten die Vorschriften des Teils 2 des SGB IX (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen / Eingliederungshilferecht) in Kraft. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit den Inhalten und Regelungen
 - a) der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge I. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und II. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (FFV LRV I und II) und
 - b) des Ergänzungsvertrags (III. Vertrag) zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des vorgenannten Vertragesund der auf ihrer Grundlage geschlossenen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen eine geeignete Basis für einen rechtskonformen, geordneten und befristeten Übergang von den Vertragsregelungen der §§ 75 ff SGB XII zu den Vertragsregelungen der §§ 123 ff SGB IX mit Wirkung ab dem 01.01.2020 zur Verfügung steht.
2. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dieser Übergangsvereinbarung die rechtzeitige Umsetzung wesentlicher Elemente der 3. Reformstufe des BTHG mit Wirkung ab dem 01.01.2020 ermöglicht wird; dies betrifft bei Leistungsangeboten, die über den 31.12.2019 hinaus in die sachliche Zuständigkeit der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover wechseln, insbesondere
 - a) die Einbeziehung der Ergebnisse von Teilhabe- und Gesamtplanverfahren in die Leistungsvereinbarungen,
 - b) die übergangsweise, befristete Vereinbarung von Fachleistungspauschalen,
 - c) die Vermeidung von Leistungseinbußen für Menschen mit Behinderungen bei laufender Leistungsberechtigung über den 31.12.2019 hinaus,
 - d) Vereinbarungs- und Planungssicherheit für Leistungserbringer und Leistungsträger,
 - e) die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen in den sog. „besonderen Wohnformen“ und den bisher so bezeichneten „teilstationären“ Leistungen, sofern dies im Einzelfall bei dem von dieser Vereinbarung betroffenen Personenkreis erforderlich sein sollte.
3. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dieser Übergangsvereinbarung bestehende Vertragsverhältnisse in das ab 01.01.2020 geltende Recht befristet übergeleitet werden und den Regulationsanforderungen nach § 131 SGB IX Rechnung

getragen werden soll, ohne dass es sich bei dieser Vereinbarung bereits um einen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX handelt. Ziel der Vereinbarungspartner ist es, einen Rahmenvertrag (oder bei Bedarf mehrere Rahmenverträge) nach § 131 SGB IX rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit dieser Vereinbarung zu vereinbaren. Sie verpflichten sich, die entsprechenden Verhandlungen unverzüglich aufzunehmen.

4. Durch die unter 1. beschriebene Rechtsänderung ist es erforderlich, die sachlichen Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Niedersachsen neu zu regeln. Diese Regelungen sind Gegenstand eines sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurfs eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX / XII). Diese Übergangsvereinbarung berücksichtigt die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Bestimmung der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und ihrer sachlichen Zuständigkeiten mit Wirkung ab dem 01.01.2020.

§ 1

Diese Vereinbarung gilt für die ab dem 01.01.2020 in der sachlichen Zuständigkeit der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover als örtliche Träger der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen, soweit die nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes vorsehen.

Die Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge I. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und II. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (FFV LRV I und II), des Ergänzungsvertrags (III. Vertrag) zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des vorgenannten Vertrages sowie die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommissionen („GK I und III“) gelten insbesondere im Hinblick auf ihre Regelungen zu

- den Leistungstypen und den hierfür vereinbarten Vergütungen,
- den Regelleistungsbeschreibungen und Rahmenleistungsvereinbarungen,
- der Qualitätsdokumentation sowie zu
- den Regelungen über die Zuordnung von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen

weiter mit der Maßgabe, dass es sich bei allen Regelungen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe um solche nach dem SGB IX handelt. Gesetzliche Regelungen des Vertragsrechts gemäß Teil 2, Kapitel 8 SGB IX haben Vorrang, soweit Regelungen der vorgenannten Verträge ihnen entgegenstehen. (*Beispiel:* an die Stelle der 6-Wochen-Frist gemäß § 8 Abs. 2 FFV LRV tritt die 3-Monats-Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Die in den Verträgen nach Absatz 2 verwendeten Termini, wie z.B. „stationäre / teilstationäre Einrichtung“, „Einrichtungsträger“ und „Träger der Sozialhilfe“ werden durch die entsprechenden Begrifflichkeiten des SGB IX ersetzt.

§ 2

Diese Vereinbarung gilt als schriftliche Vereinbarung i.S.d. § 125 SGB IX, wenn es sich um Leistungen handelt, für die die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover ab dem 01.01.2020 neu sachlich zuständig sind. Voraussetzung für die Geltung ist, dass Erbringer solcher Leistungen eine entsprechende Willenserklärung abgeben. Sie haben die Möglichkeit,

- diese Vereinbarung zum Gegenstand ihrer jeweiligen mit dem zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt oder der Region Hannover abzuschließenden Vergütungsvereinbarung – insbesondere als Voraussetzung für die Vereinbarung von Vergütungsfortschreibungen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 – zu machen (s. nachfolgende §§ 6, 8 und 9) oder
- hilfsweise, einen Beitritt zu dieser Vereinbarung schriftlich mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover (vertreten durch den Nds. Landkreistag und den Nds. Städtetag) zu vereinbaren.

Bereits heute bestehende individualvertragliche Vereinbarungen, die ggf. von Inhalten der FFV LRV abweichend vereinbart wurden, bestehen unter der Voraussetzung fort, dass Vereinbarungen i.S. einer der beiden vorgenannten Spiegelpunkte getroffen wurden.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass sich die Willenserklärung eines Leistungserbringers nur auf diese Vereinbarung insgesamt (und nicht lediglich auf Teile) beziehen kann.

§ 3

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die vor dem 01.01.2020 geschlossenen Vereinbarungen über Leistungen und Vergütungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII, die bisher nicht Bestandteil der FFV LRV sind, als schriftliche Vereinbarungen i. S. des § 125 SGB IX mit der Maßgabe fortgelten, dass es sich bei allen Regelungen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe um solche nach dem SGB IX handelt. § 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Die noch an die Regelungen des SGB IX anzupassenden Regelleistungsbeschreibungen und Leistungstypen werden durch die Gemeinsame Kommission (im Folgenden GK I) im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossen und damit Gegenstand dieses Vertrages. Die Leistungen werden unter Beachtung der Inhalte des Gesamt- bzw. Teilhabeplans gemäß §§ 19 und 121 SGB IX erbracht.

Ist eine Teilhabezielvereinbarung nach § 122 SGB IX abgeschlossen und bestehen aus Sicht des Leistungserbringers Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, so teilt er dies – mit entsprechender Begründung – der Behörde mit, die die Teilhabezielvereinbarung abgeschlossen hat.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele des Gesamt- bzw. Teilhabeplans nicht oder nicht mehr erreicht werden, sind die Beteiligten und der oder die Leistungserbringer verpflichtet, dies mitzuteilen. Der zuständige Leistungsträger hat dann den Gesamt- oder Teilhabeplan anzupassen.

§ 5

Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover erklären, dass sie als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in die Rechtsnachfolge der mit Stand zum 31.12.2019 zwischen dem dafür bisher sachlich zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie Einrichtungen und Diensten abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 76 SGB XII eintreten, soweit und solange diese nicht gegen das ab 01.01.2020 geltende Recht – insbesondere § 125 SGB IX – verstoßen.

Diese Erklärung ergeht unbeschadet der Regelungen des § 126 Abs. 1 SGB IX, nach denen von Seiten jeder Vertragspartei zu Verhandlungen über eine Folgevereinbarung aufgefordert werden kann.

§ 6

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange die Leistungen in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die GK I legt im Hinblick auf Ziff. 4.6 des Positionspapiers „Eckpunkte für Empfehlungen zu Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 131 Abs. 3 SGB IX“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen fest.

Die Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen von der GK I überprüft und analysiert. Beschlüsse der GK I, die in Folge der Überprüfung und Analyse gefasst werden, können in die Weiterentwicklung von Leistungsangeboten einfließen.

§ 7

Liegen die Voraussetzungen des § 2 der Vereinbarung vor, werden die Regelungen zur Fortschreibung der Vergütungen anhand der Vorgabewerte zugunsten der entsprechenden Leistungserbringer fortgeführt.¹

§ 8

Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover übernehmen die Kosten für die integrative Betreuung leistungsberechtigter Kinder in Kindergärten in pauschalierter Form nach folgender Maßgabe:

Die Personalkosten einer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bund und Kommunen - tarifgerecht eingruppierten und vergüteten heilpädagogischen Fachkraft je integrative Gruppe werden für jedes wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind nach dessen Anteil an der Zahl der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder monatlich pauschal übernommen.

¹-Protokollnotiz: Ist es in dem vereinbarten Verfahren nicht möglich, einen Beschluss über Vorgabewerte einvernehmlich herbeizuführen, sind Einzelvereinbarungen inklusive Schiedsstellenverfahren zulässig.

Für alle weiteren Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten werden im Fall der Pauschalierung nach Satz 2 je betreutem Kind und Monat 373,27 Euro gezahlt.

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Pauschale nach Satz 3 wird bei einer durchgehenden Abwesenheit eines betreuten Kindes von zwei bis weniger als vier Wochen im Monat auf die Hälfte verringert; bei einer durchgehenden Abwesenheit von vier Wochen oder mehr im Monat ist eine Zahlung nach Absatz 3 nicht zu leisten. Satz 5 gilt nicht bei einer planmäßigen, vorübergehenden Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe. Kehrt ein Kind nach Beendigung einer Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe nicht in die Betreuung zurück, so gilt es mit dem Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Schließung als ausgeschieden.

Wird ein einzelnes behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind im Kindergarten im Rahmen der Einzelintegration betreut, so wird pauschal für alle Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten ein Betrag in Höhe von 1.536,72 Euro je Monat im Einzelfall gezahlt.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die im Rundschreiben 2/2012 des LS vom 12.06.2012 enthaltenen Regelungen zur Kostenübernahme bei integrativer Betreuung in Krippengruppen weiter angewendet werden und insoweit die mit den Leistungserbringern geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen fortgelten.

§ 9

Sofern im Einzelfall eine Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen erforderlich ist (insbes. in den besonderen Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII und in bisher so bezeichneten „teilstationären“ Leistungsangeboten), finden für die Gliederung der Leistungspauschale für Leistungsangebote, analog die Regelungen der §§ 8 bis 10 der Übergangsvereinbarung für den Bereich der sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe und der Anlagen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung Anwendung.

§ 10

Die nach § 19 der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge (Nds. Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und Nds. Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit) und nach § 5 des

Ergänzungsvertrags (III. Vertrag) getroffenen Vereinbarungen zu den Gemeinsamen Kommissionen gelten fort.

Die Gemeinsamen Kommissionen prüfen, ob sie mit Wirkung ab dem 01.01.2020 oder mit Wirkung ab einem späteren Zeitpunkt zu einer Gemeinsamen Kommission zusammengeführt werden. Eine Zusammenführung bedarf einstimmiger Beschlüsse beider Gemeinsamen Kommissionen.

Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen entsenden mit Wirkung ab dem 01.01.2020 jeweils 4 Vertreterinnen oder Vertreter in die Gemeinsamen Kommissionen. Diese Anzahl gilt auch im Falle der Zusammenführung zu einer Gemeinsamen Kommission.

§ 11

Die Vereinbarungspartner, die nach § 131 SGB IX dazu berufen sind, verpflichten sich, unverzüglich in Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages zu den in der sachlichen Zuständigkeit der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover als örtliche Träger der Eingliederungshilfe zu treffenden schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX einzutreten. Dies gilt auch für die Leistungen der integrativen Betreuung in Regelkindergärten und Krippen. Davon umfasst werden auch ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die bereits jetzt in der sachlichen Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe außerhalb der bisherigen Verträge (vgl. Vorbemerkung, Ziff. 1a und 1b) erbracht werden. Es besteht Einvernehmen, dass vorrangig die Leistungen für eine Schülerversicherung gem. § 112 Abs. 1 SGB IX und heilpädagogische Leistungen gem. 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX dem Grunde nach in einen Landesrahmenvertrag aufgenommen werden sollen.

Folgender vorläufiger Zeitplan wird dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt:

- bis zum 31.12.2020: Erarbeitung der nach § 131 Abs. 1 SGB IX zu bestimmenden Inhalte und Regelungen,
- bis zum 30.06.2021: Auswertung der erarbeiteten Inhalte und Regelungen,
- bis zum 31.12.2021: Abschluss des Rahmenvertrages und Beitrittsverfahren

§ 12

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung, spätestens zum 31.10.2019 zwischen den Vertragspartnern in Kraft, die die Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt unterzeichnet haben.

Das für die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte erforderliche Beitrittsverfahren wird spätestens ab 01.11.2019 eingeleitet.

Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2021. Sie kann nicht gekündigt werden.

Sollte/n eine oder mehrere Regelung/en dieser Vereinbarung unwirksam sein, so verpflichten sich die Vereinbarungspartner, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelung inhaltlich am nächsten kommt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung der Aufhebung dieser Schriftformklausel.

1. Für die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:

a) der Niedersächsische Landkreistag:



b) der Niedersächsische Städtetag:



c) der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund



2. Für das Land Niedersachsen:



3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:

a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.



b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.



c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.



d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.



e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Stoll

f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.

Tym

g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Lehmann

h) das Deutsche Rote Kreuz in Niedersachsen, vertreten durch den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.

Kuhn *Janus*

i) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

j) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche

Staus *Staus*

k) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.

Voncken *Voncken*

4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:

a) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

i.A. Mehl

Anlage 1: Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen

1) Absatzbeträge

Von der einheitlichen Leistungsvergütung nach § 2 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) werden folgende Bestandteile abgezogen, da diese ab 01.01.2020 nicht mehr zur Fachleistung gehören:

- a) Verpflegungssachkosten: 4,45 €
- b) Kosten für Körperpflegemittel: 0,13 € (abzusetzen von den Betreuungssachkosten i.H.v. 0,50 €)
- c) Nebenkosten der Wohnflächen: 2,57 €
- d) Sonstige Sach- und Personalkosten nach § 8 Ziffer 3 a) – c) der Vereinbarung („Sonstiges“): 7,5 %
Leistungstyp 2.2.2.1: 1,67 €; Leistungstyp 2.2.2.2: 1,67 €; Leistungstyp 1.2.1.6: 2,83 €

2) Einheitliche Leistungspauschalen (Stand 2020)

Nach der Absetzung der unter 1) genannten Beträge ergeben sich folgende neue einheitliche Leistungspauschalen nach § 2 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) für Leistungsangebote, die in besonderen Wohnformen erbracht werden:

Leistungstyp 2.2.2.1				
LBGR	Betreuung	Sonstige Personal- und Sachkosten	Nebenkosten Fachleistungsflächen	Summe
1	53,18 €	22,18 €	0,74 €	76,10 €
2	65,58 €	22,18 €	0,74 €	88,50 €
3	74,43 €	22,18 €	0,74 €	97,35 €
4	127,51 €	22,18 €	0,74 €	150,43 €
5	143,12 €	22,18 €	0,74 €	166,04 €

Leistungstyp 2.2.2.2				
LBGR	Betreuung	Sonstige Personal- und Sachkosten	Nebenkosten Fachleistungsflächen	Summe
1	271,96 €	22,12 € €	0,74 €	294,82 €

Leistungstyp 1.2.1.6				
LBGR	Betreuung	Sonstige Personal- und Sachkosten	Nebenkosten Fachleistungsflächen	Summe
1	102,96 €	36,95 €	0,74 €	140,65 €

In den „Sonstigen Personal- und Sachkosten“ ist für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 ein Betrag i.H.v. 0,44 € für die zusätzlichen Verwaltungskosten der Leistungserbringer enthalten, die durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bei Leistungsangeboten, die in besonderen Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII erbracht werden, entstehen.

Die einheitlichen Leistungspauschalen werden Bestandteil der Anlage A des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“).

Für die Ermittlung der Vergütungsveränderungen nach § 2 Abs. 2 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) werden die Bestandteile der Leistungspauschale nach § 7 der Vereinbarung wie folgt zugeordnet:

- 1) Personalkosten für die Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf: 100 % Personalkosten
- 2) Nebenkosten der Fachleistungsflächen (z.B. Wasser, Energie, Abgaben, Versicherungen...): 100 % Sachkosten
- 3) Sonstige Personal- und Sachkosten: 80 % Personalkosten und 20 % Sachkosten

3) Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen

Die Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen, soweit sie die Fachleistung betreffen (vgl. § 8 S. 1 Nr. 4 der Übergangsvereinbarung für den Bereich der sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe), betragen 22 % des vereinbarten Investitionsbetrages.

Anlage 2: Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen bei teilstationären Leistungsangeboten (Leistungstyp 2.1.2.2)

1) Absetzbetrag (Stand 2020)

Von der einheitlichen Leistungsvergütung nach § 2 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) wird – unter der Voraussetzung, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Bestandteil der Einzelleistungsvereinbarung ist – folgender Bestandteil abgezogen, da dieser ab 01.01.2020 nicht mehr zur Fachleistung gehört:

Verpflegungssachkosten: **58,08 €**

(Kosten Mittagsverpflegung = 3,34 € / Tag * 220 Tage = 734,80 € / 12 Monate = 61,23 € abzüglich zusätzlicher Verwaltungskosten für die Leistungserbringer i.H.v. 3,15 €)

2) Einheitliche Leistungspauschalen (Stand 2020)

Nach der Absetzung des unter 1) genannten Betrages ergeben sich folgende neue einheitliche Leistungspauschalen nach § 2 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) für die genannten teilstationären Leistungsangebote:

Leistungstyp 2.1.2.2	
LBGR	Personal- und Sachkosten
1	2.528,42 €
2	3.762,66 €

Die einheitlichen Leistungspauschalen werden Bestandteil der Anlage A des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“).

3) Vergütungsveränderungen nach § 2 Abs. 2 Ergänzungsvertrag („III. Vertrag“)

Für die Ermittlung der Vergütungsveränderungen nach § 2 Abs. 2 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) werden die Bestandteile der Leistungspauschale nach § 9 S. 1 Nr. 1) der Übergangsvereinbarung für den Bereich der sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe wie folgt zugeordnet:

90 % Personalkosten und 10 % Sachkosten